

Aufgrund von § 9 Absatz 5 Satz 2, § 12 Absatz 1 und 2, § 19 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3, § 23 Absatz 1 Satz 2, 72 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.07.2015 (GVBl. I/15, Nr. 18) in Verbindung mit §§ 6 Absatz 4 Satz 1 und 7 Absatz 3 des Brandenburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (BbgHZG) vom 01.07.2015 (GVBl. I/15, Nr. 18) in Verbindung mit §§ 2 Absatz 2 Satz 3, der Verordnung über die Zulassung zu Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Brandenburg (Hochschulzulassungsverordnung – HZV) vom 17.02.2016 (GVBl. II/16, Nr. 6) in Verbindung mit § 13 Absatz 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 28.01.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2015, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 01/2016, S. 1) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 der Rahmenordnung für Zugang und Zulassung zum Studium (RahmenO ZuZ) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 03.05.2017 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 03/2017, S. 3) erlässt der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät folgende¹:

Studiengangsspezifische Ordnung für den Zugang und die Zulassung zum Studiengang International Business Administration (Master)

vom 18. Oktober 2017

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsbeschränkung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Hochschulabschluss
- § 5 Abweichende Frist für den Antrag auf Zulassung
- § 6 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 Absatz 2 RahmenO ZuZ)

¹Die Bestimmungen der Rahmenordnung für Zugang und Zulassung zum Studium (RahmenO ZuZ) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 03.05.2017 werden gemäß § 1 Absatz 2 RahmenO ZuZ und die Bestimmungen

der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-studiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27. Januar 2016, zuletzt geändert durch Satzung vom 02.11.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 01/2017, S. 1) werden gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 ASPO für den Studiengang International Business Administration (Master) an der Wirtschafts-wissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) wie folgt konkretisiert und ergänzt.

§ 2 Zulassungsbeschränkung (zu §§ 2 Abs. 1, 3, 7 und 9, 3 Absatz 1 RahmenO ZuZ)

¹Sofern der Studiengang zulassungsbeschränkt ist und das Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen nicht durch die Stiftung für Hochschulzulassung im zentralen Vergabeverfahren durchgeführt wird, finden die Vorschriften der §§ 3, 5 bis 10 RahmenO ZuZ für das Zulassungsverfahren Anwendung. ²Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Absatz 1, 3, 7 und 9 RahmenO ZuZ gelten unabhängig von einer bestehenden Zulassungsbeschränkung. ³In den nachfolgenden Bestimmungen finden sich darüber hinaus weitere Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Absatz 4 und 5 RahmenO ZuZ.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen (zu § 2 Absatz 4, 5 und 8 Satz 1 RahmenO ZuZ)

(1) ¹Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang International Business Administration (Master) sind:

- a) ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit einer wirtschaftswissenschaftlichen Ausrichtung an einer deutschen oder ausländischen Hochschule im Umfang von 180 ECTS-Credits bzw. sechs Semestern, in dem Studien- und Prüfungsleistungen im Gesamtumfang von mindestens 30 ECTS-Credits in Mathematik, Statistik, Wirtschaftsinformatik, Mikroökonomie oder Makroökonomie nachgewiesen wurden,
- b) ein Nachweis der ausreichenden Kenntnisse der englischen Sprache auf der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens,
- c) für Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die die funktionsorientierten Studienvarianten Finance, Accounting, Controlling & Taxation (FACT), Finance & International Economics (FINE) beziehungsweise Management & Marketing (M & M) gemäß § 6 Absatz 4 der studiengangsspezifischen Ordnung für Studium und Prüfungen für den Studiengang International Business Administration (Master) vom 5. Juli 2017 in der jeweils geltenden Fassung studieren wollen, ein Nachweis deutscher Sprachkenntnisse durch die erfolgreich bestandene Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländi-

¹ Der Präsident hat mit Verfügung vom 01.11.2017 seine Genehmigung erteilt.

scher Studienbewerber (DSH) oder einen äquivalenten Test oder den erfolgreichen Abschluss eines deutschsprachigen Studiums.

²Ausnahmen von Satz 1 lit. a) sind § 4 dieser Ordnung zu entnehmen.

(2) ¹Die Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 sind wie folgt nachzuweisen:

- a) Vorlage einer amtlich beglaubigten Kopie,
- b) Vorlage des entsprechenden Zertifikats im Original bzw. mittels amtlich beglaubigter Kopie,
- c) Vorlage des entsprechenden Zertifikats im Original bzw. mittels amtlich beglaubigter Kopie.

§ 4

Hochschulabschluss

(zu § 2 Absatz 3 Satz 2 ff. RahmenO ZuZ)

¹Die Zulassung zu diesem Masterstudiengang kann auch im Falle des § 2 Absatz 3 Satz 2 ff. RahmenO ZuZ und unter den dortigen Voraussetzungen und Bestimmungen beantragt werden. ²Der Studienbewerber oder die Studienbewerberin weist dies durch das Einreichen einer entsprechenden Leistungsübersicht der Hochschule in Form einer amtlich beglaubigten Kopie nach, aus der die vorläufige Durchschnittsnote ersichtlich wird.

§ 5

Abweichende Frist für den Antrag auf Zulassung

(zu § 3 Absatz 3 Satz 2 RahmenO ZuZ)

¹Im Falle einer Zulassungsbeschränkung wird der 31. Mai für das darauffolgende Wintersemester und der 30. November für das darauffolgende Sommersemester als Bewerbungsfrist festgelegt.

§ 6

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

¹Diese studiengangsspezifische Ordnung für den Zugang und die Zulassung zum Studiengang International Business Administration (Master) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft. ²Gleichzeitig treten die Regelungen über Zugang und Zulassung in § 5 der Fachspezifischen Ordnung für den Studiengang International Business Administration (Master) vom 16. Oktober 2013 außer Kraft.